Satzung des Kunstvereins Norden e.V.

Stand 26.Mai 2008

Eintrag beim Amtsgericht Aurich am 29. 09. 08 unter NZS VR 120 127 (Vereinsregister)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kunstverein Norden e.V.".

Er ist ein eingetragener Verein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Norden unter der Nummer VR 354 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Norden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, die bildende Kunst und das Kunstverständnis zu fördern.

Er erfüllt diesen Zweck u.a. durch Ausstellungen, Vorträge, Kunstreisen und andere Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein erstrebt keine Gewinne. Sollten dennoch Gewinne erzielt werden, so dürfen sie nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann bis zum 30. September jeden Jahres zum 31. Dezember dieses Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss f entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid; dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Ehrenmitglieder

Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung der bildenden Kunst oder um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder des Vereins, brauchen aber keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben errichtet werden.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie beschließt über alle grundsätzlichen Aufgaben des Vereins und hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands,
- 3) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer-
- 4) Erteilung von Entlastungen,
- 5) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- 6) Satzungsänderungen,

- 7) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern,
- 8) Vorschläge und Aufträge an den Vorstand,
- 9) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- 10) Ausschluss von Mitgliedern im Falle von § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung,
- 11) Auflösung des Vereins.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr und muss alle zwei Kalenderjahre stattfinden.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge, die nicht mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung der Beratung und Beschlussfassung zustimmt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderweitiges Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- 1) auf Beschluss des Vorstandes,
- 2) wenn dies mindestens 20 Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen.

Für die Einladung und die Tagesordnung gilt § 9 entsprechend.

Im Falle der Ziffer 2) hat die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Verlangens beim Vorstand stattzufinden.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt derjenige Bewerber als gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; ergibt dieser Wahlgang abermals eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über das Wahlverfahren.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können jedoch nur bei Anwesenheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so kann die Mitgliederversammlung zu diesen Tagesordnungspunkten eine weitere Mitgliederversammlung mit mindestens einwöchigem Abstand beschließen, die dann auch insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss; zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist in dieser weiteren

Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Versammlungsprotokoll

Über die Mitgliederversammlung ist von einem vom Versammlungsleiter bestellten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Pressewart. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu fünf Beisitzer wählen
- 2) und dem ersten Vorsitzenden des "Förderkreises Stadtgalerie Große Neustraße 13 e. V.", soweit dieser nicht schon zu den fünf gewählten Mitgliedern gehört.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglied des Vorstandes kann nicht sein oder werden, wer eigene wirtschaftliche Interessen an der Tätigkeit des Vereins hat.

Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Scheidet ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied aus, so ist eine Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Arbeit des Vereins gemäß dem Vereinszweck und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, für deren Durchführung er zu sorgen hat.

Er führt die hierzu anfallende Tätigkeit in eigener Entscheidung aus.

Dem Vorstand obliegen ferner die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Der Vorstand ist für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat daher in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister - einberufen und geleitet.

Sitzungen des Vorstands sind bei Bedarf, ferner bei Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und sich unter ihnen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister befindet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im übrigen entscheidet der Vorstand über seine Verfahrensweise selbst.

§ 16

Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Personen vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann von der Vertretungsbefugnis ohne Beteiligung des Vorsitzenden Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand kann einem einzelnen Mitglied des Vorstands Vollmacht zur alleinigen Vertretung erteilen. Dies darf generell nur für regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten erfolgen.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 17

Rechnungsführung

Der Vorstand ist zu einer ordentlichen Rechnungsführung und Rechnungslegung verpflichtet.

Für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche mit erheblicher finanzieller Bedeutung - z.B. für die Kunstreisen, für die Sommerakademie und für Auktionen - sind vereinsintern gesonderte Konten und Abrechnungen zu fuhren.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die - auch vereinsinternen - Konten des Vereins und die Jahresabrechnung des Vorstands und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.

§ 19

Vereinseigentum

Über das Eigentum des Vereins, insbesondere über die im Eigentum des Vereins stehenden Kunstwerke ist ein Inventar zu errichten und zu fuhren.

Die Führung des Inventars obliegt dem Schatzmeister.

Veränderungen des Inventars durch Aufnahme oder Herausnahme von Gegenständen erfordern einen Beschluss des Vorstands.

§ 20

Auflösung des Vereins

Bei einem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zugleich über die Durchführung der Liquidation zu entscheiden und einen bis drei Liquidatoren zu wählen.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder findet nicht statt. Das Vermögen des Vereins wird vielmehr der Stadt Norden zur Förderung der bildenden Kunst zur Verfügung gestellt.

§ 21

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung "tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Norden in Kraft.